

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 61.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 663. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. S. 654. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 654.

(Nr. 3548.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Dezember 1908.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1908, Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 39 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter „Schweiz A.“ ist mit Wirkung vom 26. Dezember 1908 hinter Ziffer 22 neu hinzugefügt die Linie:

22a. Schmalspurige Eisenbahn Bellinzona-Mesocco.

II. Im Abschnitte „Schweden A.“ ist mit Wirkung vom 1. Januar 1909 gestrichen:

6. die Eisenbahn Malmö-Kontinenten.

Die Ziffern 7 bis 9 sind geändert in 6 bis 8. Die Eisenbahn Malmö-Kontinenten geht am 1. Januar 1909 in den Betrieb der Schwedischen Staatseisenbahnen über.

Berlin, den 20. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.